

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-00 la-we

Datum
22.11.2012

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum neuen GEMA-Veranstaltungstarif

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat eine schriftliche Stellungnahme zur Tarifreform der GEMA gegenüber dem Deutschen Bundestag abgegeben. Die Stellungnahme wird auch dem für die Rechtsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften zuständigen Deutschen Patent- und Markenamt sowie als oberste Bundesbehörde zuständigen Bundesjustizministerium zugestellt. Parallel dazu bemüht sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände weiterhin im Zuge von Verhandlungen mit der GEMA um eine gesamtvertragliche Zusatzvereinbarung, die der in der nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahme enthaltenen Kritik Rechnung trägt:

„Anrede,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Möglichkeit, zur Entwicklung der GEMA-Beiträge Stellung zu nehmen.

Die angekündigte Tarifreform der GEMA wird erhebliche Auswirkung auf kommunale Veranstaltungen haben, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik genutzt wird. Die Tarifreform wird in den allermeisten Fällen deutliche Mehrbelastungen zur Folge haben und die Durchführung von Veranstaltungen wie Stadt- und Stadtteilstesten, Weihnachts- oder Jahrmärkten, aber auch die musikalische Untermalung von Sportdarbietungen wesentlich erschweren oder – angesichts der angespannten Finanzlage zahlreicher Kommunen – ggf. sogar ganz unmöglich machen.

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich das Recht der Urheber und ausübenden Künstler akzeptiert, angemessen an den Erträgen beteiligt zu werden, die andere aus der Nutzung ihres geistigen Eigentums ziehen, sind Kostensteigerungen, wie sie nunmehr drohen, nicht mehr hinzunehmen.

Die Tarifreform der GEMA lässt bislang völlig außer Acht, dass kommunale Veranstaltungen in aller Regel gerade nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Kommunen erfüllen mit solchen Veranstaltungen vielmehr ihren verfassungsrechtlich aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Auftrag, im Interesse des Gemeinwohls entsprechende Veranstaltungen durchzuführen, um so das Zusammengehörigkeitsgefühl der örtlichen Gemeinschaften zu stärken.

Das gilt insbesondere für Feste und sonstige Veranstaltungen, die eine besondere soziale, kulturelle und traditionelle Prägung aufweisen. Insoweit verweisen wir auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (vom 27.5.2009 – Az. 8 C 10.08), wonach die Durchführung solcher Veranstaltungen zu den unaufgebbaren Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen gehört. Schon aus § 13 Abs. 3 Satz 4 UrhWahrnG, aber auch aus der Sozialbindung allen Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) folgt, dass derartigen Aspekten bei der Aufstellung von Tarifen Rechnung getragen werden muss. Dies ist bislang nicht der Fall.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat vor diesem Hintergrund Verhandlungen mit der GEMA aufgenommen, um in einem Gesamtvertrag zu Regelungen zu gelangen, in denen die Besonderheiten kommunaler Veranstaltungen stärker als in den bislang veröffentlichten Tarifwerken berücksichtigt werden. Diese Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt ist aber absehbar, dass allenfalls eine Abmilderung der Folgen der Tarifreform für kommunale Veranstaltungen gelingen wird. Die strukturellen Mängel, an denen die Tarife der GEMA aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände leiden, lassen sich dagegen auf diese Weise nicht beheben.

Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützen daher die von Nutzerverbänden anlässlich der Anhörung beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 26.10.2012 erhobene Forderung nach einer Aussetzung der Tarifreform. In jedem Fall sollte solange von einer Anwendung der neuen Tarife abgesehen werden, bis die derzeit laufende rechtliche Klärung ihrer Angemessenheit durch die Schiedsstelle beim Patent- und Markenamt und ggf. die Gerichte abgeschlossen ist.

Im Einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

I. Auswirkungen der Tarifreform auf kommunale Veranstaltungen

Die GEMA begründet ihre Tarifreform – soweit ersichtlich – nicht damit, dass die bisherigen Tarife unangemessen gewesen seien und zu einer nicht mehr ausreichenden Beteiligung der Urheber am wirtschaftlichen Nutzen ihrer musikalischen Werke geführt hätten. In der Öffentlichkeit, aber auch gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden beruft sich die GEMA bislang vielmehr (nur) darauf, die in den bisherigen Tarifen angelegte Degression zugunsten linearer Tarife aufgeben zu wollen; die Tarife sollen transparenter, einfacher und ausgewogener ausgestaltet werden. Besonders betont wird seitens der GEMA immer wieder, dass die Tarifreform für kleinere Veranstaltungen mit Entlastungen verbunden sei.

Tatsächlich führt die Anwendung der neuen Tarife für Veranstaltungen von bis zu 1.000 m² und Eintrittsgeldern bis zu 8 Euro in einigen Fällen zu Entlastungen. Für die Mehrzahl der

kommunalen Veranstaltungen, insbesondere für Musikaufführungen bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden, lassen sich solche Entlastungen aber nicht feststellen. Im Gegenteil kommt es zu deutlich höheren Vergütungssätzen, wie die folgenden Beispielrechnungen zeigen:

- **Fest mit einer Fläche von 2.300 m²**

Für ein solches Fest, wie es für kleinere Gemeinden typisch ist, ist nach dem bisherigen Tarif U-ST eine Nettovergütung von 262,24 Euro zu entrichten. Der neue Tarif U-V führt dagegen zu einer Vergütung von 404,80 Euro, was einer Steigerung von **54 Prozent** entspricht.

- **Fest mit einer Fläche von 23.000 m²**

Für ein Fest mittlerer Größenordnung fällt nach bisherigem Tarif eine Nettovergütung von 2.414,48 Euro an. Nach dem neuen Tarif wäre ein Betrag von 4.048 Euro zu entrichten. In diesem Fall kommt es also zu einem Zuwachs von **68 Prozent**.

- **Fest mit einer Fläche von 150.000 m²**

Für ein Fest in einer größeren Stadt, das auf einer Fläche von 150.000 m² stattfindet, beläuft sich der Tarif derzeit auf 15.744 Euro. Künftig wären 26.400 Euro zu entrichten, was ebenfalls ein Plus von **68 Prozent** bedeutet.

Der erhebliche Zuwachs der Vergütungen wird auch deutlich, wenn man die Lizenzbeträge auf je 100 m² Veranstaltungsfläche bezieht. So ist nach eigenen Berechnungen der GEMA ab einer Gesamtfläche von 2.000 m² bislang eine Vergütung von rund 13 Euro je 100 m² zu entrichten. Künftig fallen grundsätzlich für je 100 m² Veranstaltungsfläche – also unabhängig von der konkreten Gesamtfläche – 22 Euro an.

Bei der Berechnung der Tarife ist ein Nachlass von 20 Prozent bereits berücksichtigt, den die Kommunen aufgrund des bestehenden Gesamtvertrags der GEMA mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Anspruch nehmen können. Nicht berücksichtigt ist ein Zuschlag von 20 Prozent, der zugunsten der Gesellschaft zu Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) erhoben wird, wenn Musik mittels Tonträger wiedergegeben wird. Dem Vernehmen nach plant die GVL eine deutliche Erhöhung dieses Zuschlags. Sollte es dazu kommen, würde die absolute Belastung kommunaler Veranstaltungen entsprechend anwachsen.

Derzeit noch unklar ist, welche Vergütungen zu entrichten sind, wenn – was regelmäßig der Fall ist – bei einer kommunalen Veranstaltung Musik nicht nur mittels Tonträger, sondern auch live dargeboten wird. Die veröffentlichten Tarifwerke könnten den Schluss zulassen, dass dann eine Abrechnung sowohl nach dem Tarif U-V (Livemusik) als auch nach dem Tarif M-V (Tonträger) erfolgt. Eine solche doppelte Belastung muss in jedem Fall durch eine ausdrückliche Klausel im Tarifwerk der GEMA ausgeschlossen werden.

II. Zur Unangemessenheit der neuen Tarife

Es bedarf kaum der näheren Begründung, dass sprunghafte Preissteigerungen von über fünfzig bis fast siebzig Prozent ganz unüblich und kaum zu rechtfertigen sind. Die von der GEMA angeführten, einleitend erwähnten Gründe reichen für eine Rechtfertigung jedenfalls nicht aus. Selbst wenn es zutrifft, dass einige kleinere kommunale Veranstaltungen von der Tarifreform profitieren, sind die dargestellten Mehrbelastungen beim Gros der Veranstaltungen so erheblich, dass sie die Einsparungen mehr als überwiegen. Dementsprechend liegen den kommunalen Spitzenverbände bereits eine Vielzahl von Hinweisen dazu vor, dass Kommunen

gezwungen sind, in der Zukunft auf die Durchführung von Veranstaltungen zu verzichten, weil die fällig werdenden GEMA-Vergütungen das vorhandene Budget übersteigen.

Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse GEMA und erst recht nicht im Interesse der Urheber und ausübenden Künstler liegen, die in diesem Fall ganz auf Einnahmen verzichten müssen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass kommunale Veranstaltungen typischerweise auch jungen, noch unbekannten Künstlern sowie Künstlern aus der jeweiligen Region Auftrittsmöglichkeiten bieten, die sonst kaum bestehen. Fallen solche Veranstaltungen weg, bedeutet dies nicht nur aus Sicht der Bürger eine Verarmung der kulturellen Landschaft und des gesellschaftlichen Lebens. Auch die betroffenen Urheber und Künstler hätten dann Nachteile hinzunehmen, die durch höhere GEMA-Vergütungen kaum ausgeglichen werden dürften.

III. Strukturelle Mängel der neuen Tarife

Abgesehen von einer deutlichen und nicht zu rechtfertigenden Anhebung der Tarifbeträge für Veranstaltungen ab 1.000 m² leiden die Tarife der GEMA aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände noch an einer Reihe weiterer, struktureller Mängel.

- Berechnung der Veranstaltungsfläche

Das betrifft etwa die Ermittlung der Veranstaltungsfläche. Diese errechnet sich „vom ersten bis zum letzten Stand sowie von Häuserwand zu Häuserwand unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.“

Es liegt auf der Hand, dass diese Berechnungsmethode für die Mehrzahl kommunaler Veranstaltungen zu unangemessenen Ergebnissen führt. Das gesamte Tarifwerk der GEMA beruht auf der Annahme einer durchschnittlichen Besucherzahl von 100 Personen je 100 m² Veranstaltungsfläche wobei die Vergütung 10 % des von diesen 100 Personen bezahlten Eintrittsgeldes ausmachen soll. Bei einer Veranstaltung auf einer Fläche von 500 m² und einem Eintrittsgeld von 3 Euro wird dementsprechend eine Vergütung von 150 Euro (500 Personen x 3 Euro x 10 Prozent) fällig. Für kostenlose Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld von weniger als 2 Euro erhoben wird, errechnet sich der Lizenzbetrag auf der Grundlage einer Mindestvergütung von 2 Euro.

Die von der GEMA zugrunde gelegte Berechnungsmethode hat vor diesem Hintergrund zur Folge, dass die Bezugsgröße für typische kommunale Veranstaltungen regelmäßig überzogen sein wird. Die Annahme, dass bei Veranstaltungen im Freien auf je 100 m² Fläche im Durchschnitt 100 Personen anwesend sein werden, erscheint ohnehin übertrieben. Die Berechnungsmethode führt aber vor allem deshalb zu unsachgemäßen Ergebnissen, weil auch Flächen einbezogen werden, auf denen sich bestimmungsgemäß niemand aufhalten kann.

Die GEMA hat diesen Mangel ihres Tarifwerks selbst erkannt und versucht, ihm durch eine Härtefallregelung abzuweichen. Diese Regelung sieht wörtlich vor: „Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze mit der Maßgabe, dass für jeweils 150 Besucher jeweils 100 m² zugrunde gelegt

werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA spätestens bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Diese Regelung ist schon aufgrund des mit ihr verbundenen bürokratischen Aufwandes nicht geeignet, kommunale Veranstaltungen nachhaltig zu entlasten. Nicht nachzuvollziehen ist auch, warum die GEMA in diesem Fall von ihrer allgemeinen Annahme (durchschnittlich 100 Personen je 100 m²) abweicht.

Vor allem aber kann eine solche Härtefallregelung den grundsätzlichen Mangel des Tarifwerks nicht heilen. Wie bereits bemerkt wird die Berechnungsmethode der GEMA typischerweise dazu führen, dass eine Besucherzahl unterstellt wird, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun hat. Der im Tarif unterstellte Ausnahme- ist also tatsächlich der Regelfall. Deshalb ist das Tarifwerk als solches unangemessen.

- Tarifierung wird der Art der Musikknutzung nicht gerecht

Die Tarife der GEMA werden des Weiteren den Besonderheiten der Musikknutzung bei kommunalen Veranstaltungen vielfach nicht gerecht. Kommunale Veranstaltungen wie Weihnachts- oder Jahrmärkte sowie sonstige Stadtfeste („Lange Nacht des Shoppings“) zeichnen sich dadurch aus, dass die Nutzung von Musik nicht bzw. jedenfalls nicht durchgehend im Vordergrund steht. Der-artige Veranstaltungen werden in aller Regel nicht wegen der dort gespielten Musik, sondern aus anderen Gründen besucht. Dies gilt auch und gerade für Musikdarbietungen aus Anlass von Sportveranstaltungen.

Hinzu kommt, dass Musikdarbietungen bei Stadtfesten etc. – im Unterschied zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen – nicht überall wahrnehmbar sind. Häufig stellt sich die Situation so dar, dass in einem bestimmten Bereich eines Festes eine Bühne aufgestellt ist, vor der sich die Besucher versammeln können, um gezielt Musik zu hören, während in anderen Bereichen des Festgeländes diese Musik nicht oder allenfalls als unspezifische Hintergrundunternehmung hörbar ist.

Diesen besonderen Aspekten wird der veröffentlichte Tarif der GEMA nicht gerecht.

- Berücksichtigung sonstiger Entgelte unangebracht

Nach dem neuen Tarifwerk der GEMA fließen auch „sonstige“ Entgelte in die Bemessungsgrundlage ein. Zu den sonstigen Entgelten zählen Sponsorengelder, Spenden und Werbeeinnahmen. Es ist zwar nachvollziehbar, dass die Urheber an allen wirtschaftlichen Vorteilen teilhaben sollen, die ein Veranstalter aus der Nutzung musikalischer Werke zieht. Soweit es um Sponsorengelder für kommunale Veranstaltungen geht, ist aber zu berücksichtigen, dass diese den Kommunen keinen (weiteren) wirtschaftlichen Vorteile neben oder an Stelle von Eintrittsgeldern vermitteln. Derartige Zuwendungen dienen vielmehr überhaupt erst dazu, Veranstaltungen zu ermöglichen, die die Kommunen außer eigener Finanzkraft nicht (mehr) durchführen könnten.

Wie bereits dargelegt, können weder die GEMA noch die Urheber ein Interesse daran haben, dass kommunale Veranstaltung mangels Finanzierbarkeit nicht mehr stattfinden.

Deshalb sprechen sich die kommunalen Spitzenverbände dafür aus, Sponsorengelder und ähnliche Zuwendungen nicht oder allenfalls in moderater Weise in die Bemessungsgrundlage der Tarife einzubeziehen. “

Der Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nimmt als Vertreter der Landesverbände regelmäßig an den Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung mit der GEMA teil. Bei Vorlage eines positiven Verhandlungsabschlusses, der nach Ansicht der Beteiligten nicht vor dem 01.04.2013 zu erwarten ist, werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Laumann', written in a cursive style.

Laumann